



## Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*: Verteilung der Bundes- und Landesmittel im Jahr 2025

Land	Bundesmittel inkl. Übergangs- regelungen (in €)	Gegenfinanzierungs- verpflichtung des Landes (in €)	Gesamt (in €)
Baden-Württemberg	293.434.077	293.434.077	586.868.155
Bayern	330.761.433	330.761.433	661.522.866
Berlin	168.259.972	168.259.972	336.519.943
Brandenburg	36.183.633	36.183.633	72.367.266
Bremen	28.448.778	28.448.778	56.897.555
Hamburg	66.184.073	66.184.073	132.368.145
Hessen	168.146.798	168.146.798	336.293.595
Mecklenburg-Vorpommern	29.736.752	29.736.752	59.473.505
Niedersachsen	145.218.624	145.218.624	290.437.248
Nordrhein-Westfalen	490.317.886	490.317.886	980.635.773
Rheinland-Pfalz	88.495.651	88.495.651	176.991.302
Saarland	19.877.082	19.877.082	39.754.163
Sachsen	86.243.273	86.243.273	172.486.545
Sachsen-Anhalt	42.466.621	42.466.621	84.933.241
Schleswig-Holstein	45.234.886	45.234.886	90.469.771
Thüringen	41.740.463	41.740.463	83.480.926
<b>Gesamt<sup>1</sup></b>	<b>2.080.750.000</b>	<b>2.080.750.000</b>	<b>4.161.500.000</b>

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (BLV ZSL) für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung werden statistische Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern (Gewichtung 20 %), den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern (60 %) sowie den Absolventinnen und Absolventen (20 %) herangezogen. Für die Jahre 2021 bis 2027 bestehen gemäß § 4 BLV ZSL Übergangsregelungen (Sockelbetrag 2022 bis 2025, Pauschalen 2021 bis 2027).

Die einzelnen Länder verpflichten sich gemäß § 6 BLV ZSL, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr. Stellt ein Land in einem Jahr weniger eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der BLV ZSL den für das Land festgelegten Basiswert des Jahres 2020, so muss es die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend. Stellt ein Land in einem Jahr mehr eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, so kann es die Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, sofern diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei der Mittelbereitstellung der Gesamtsumme durch den Bund gemäß § 3 Absatz 1 BLV bei einzelnen Ländern zu Abweichungen bei der finalen Zuweisung der Bundesmittel in Höhe von einem Euro kommen. Gemäß § 6 Abs. 1 BLV würde die Gegenfinanzierungsverpflichtung der jeweiligen Länder entsprechend angepasst werden.

Stand: 7. November 2024

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen aufgrund der euroscharfen Darstellung.